Start of Creglingen; Jewish Community Collection

AR 11063

Sys #: 000199766

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11063 1/1 Creglingen; Jewish Community Collection 1832-1841 B 88/2

Jagst Kreis.

Oberamt Mergentheim

Creglingen

Geschehen, den 14. Aug. 1832.

Der israelitische Metzger u. Weinhändler,
Abraham Anson hier
erschien bei dem Stadtschultheissenamt
u. brachte vor:
ich bin entschlossen, der hiesigen
israelitischen Gemeinde eine
Schenkung von

v. Joh. Matthäus Krieg
1849 250 fl.

300 f. dreihundert Gulden

unter den hienach bemerkten Bestimmungen zu machen, u. bitte, die
Urkunde darüber aufzunehmen
als: § 1.

Die fragliche Schenkung von 300 f
will ich der israelitischen Gemeinde
ich von heute an, mit jährlichen
4 pCt verzinsen, so bald es
aber dieselbe wünscht, auch baar
auslegen.

Sollte sie bis zu meinem erfolgenden
den Tode von mir verzinst und
nicht abbezahlt werden, so muss,
wenn ich gestorben bin, die Abbe-
zahlung der fraglichen 300 fl.
ohne längern Aufschub von meinen

Familie alsbald erfolgen.

§. 2.

Sollte ich es für gut finden, mit meiner Familie aus der hiesigen Stadt zu ziehen, u. mich mit derselben anderwärts niederlassen, so bleibe ich in Folge dieser Schenkung keinen weitern Beitrag zu den etwa noch bei der hiesigen Gemeinde vorhandenen Schulden.

§. 3.

Das Schenkungs Capital darf, wenn es die Gemeinde für gut findet, zur Abtragung von Schulden verwendet, aufgefordert aber nicht angegriffen werden, vielmehr muß es dann als ein vorzüglich angelegtes Capital für immer verbleiben.

Die jährlichen Zinse von dem Schenkungs Capital sind zur Abtragung der Zinse von den Gemeinde Schulden zu verwenden.

Sollten diese getilgt seyn, so bleibt der Gemeinde überlassen, über die Zinsenverwendung zum Besten der Gemeinde selbst zu verfügen, ohne daß sie deßhalb an einen bestimmten Zweck gebunden wäre.

Nachdem diese Schenkungs Urkunde dem Schenker aufgenommen u. ihm wörtlich vorgelesen worden war, erklärte er, daß solche ganz nach seinem Willen abgefaßt worden seye, u. bestätigt seiner Unterschrift

Abraham Amson

Beschluß.

Diese Schenkungs Urkunde dem Stadtrath wegen des gemeinschaftlichen Erkenntnisses darüber vorzulegen.

Stadtschultheissenamt
Gauß

Nr 124

Über diese Schenkung wird vermöge eines gefaßten Beschlusses der stadträthlichen Erkenntniß ertheilt

Creglingen, den 21. Aug. 1832

der Stadtrath.
Gauß.
Wolf
Rupp
Balbach
Blumenthal
Grimm
Ratz

Dienstpacket.

Aus Creglingen

38.

Creglingen.

Oberamts Mergentheim.

Mendelsche

Stiftungs Urkunde.

Mergentheim

Übersetzung. Nr. 1
Abl. 1b

Abschrift.

Heil dem Menschen, der stets besorglich ist! Der Lebende soll zu Herzen nehmen die Dinge des Todes. [illegible] stirbt; wer müsse nicht sterben? Weil nun kein Mensch weiß, was der Tag hervorbringt, u. plötzlich schnell kann der Schuldherr kommen, seine Schuld zu fordern; daher habe ich bedacht u. beschlossen dieses Testament zu machen, damit nach meinem Ableben keine Zwiste u. Streitigkeiten sich ereignen möchten, u. auch wie es gehalten seyn soll nach meinem Ableben. Es möge der Wille seyn, wenn die Zeit meines Scheidens von dieser Welt zum ewigen Leben kommt, daß mein Sterben ein sanftes Entschlummern sey!

Ich befehle nun auch, wie jeder Mensch anbefiehlt, mit Festigkeit und Stärke, daß folgende Punkte in Allem sollen u. müssen gehalten werden nach meinem Ableben, ohne Verzeihung in Ewigkeit. Und wer mein Ansinnen, das ich in diesem Testamente eingeführt, übertreten und sich hier widersetzen möchte, der gleichsam beraubt die Lebenden und die Todten. Denn ich habe Alles eingeführt mit Überlegung u. gesundem Verstande, u. mit meinem geringen Verstande gefunden, daß folgenden Punkten gebührend gehörig so zu verbleiben ohne die mindeste Abänderung u. finde mich zu allen folgenden Artikeln wahrhaft verbindlich.

Darum nun mache ich mich verbindlich mit einer wirklichen und wahren Verbindlichkeit u. mit einem wirklichen Geständniß ohne es zurückzurufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit für mich u. für meine Erben u. Bevollmächtigte, zu bestätigen u. festzuhalten Alles, was in diesem Testamente be-

g

besorgt ist ohne Aufsehen u. ohne irgend einen Aufwand.

Das Erste zuvörderst. Aller Anfang ist Gottesfurcht!

No. 1.) Dieses sind die Verordnungen! Während ich in den letzten Zügen liege, sollen 395. mal vier Pfenninge ausgetheilt werden, da die Buchstaben des Wortes „Neschama" (נשמה), als Zahlen betrachtet, machen 395.; im Betrag von 6f: 35kr., dieses soll in den letzten Augenblicken an Gesetzesbeflissenen u. an Arme hier u. in der Nähe vertheilt werden.

2.) Nach meinem Abscheiden u. zwischen dem Sterben u. der Beerdigung soll an Arme u. Gesetzesbeflissenen 26 mal das Wort „Elohim" (אלהים), als Zahl betrachtet, an 3 Pfenninge, welches zusammen ist die Summe von 20f: 27kr., ausgetheilt werden.

3.) Beim Leichenbegängniß soll ausgetheilt werden an Armen u. an Gesetzesbeflissenen so viel als das Wort „Lewie" (לויה) zählt, an 18 Pfenninge, macht in Summe 3f: 49½kr.

4.) Bei der Beerdigung soll an die Vorgenannten vertheilt werden so viel als das Wort „Mise" u. „Kfure" (מיתה כפרה) u. mein Namen „Mosche" (משה) in der Zahl hat an vier Pfenninge, wegen die vier Buchstaben des Namens Gottes, welches beträgt 18f: 39kr. Die Angehörigen sollen beten, daß meine Seele im ewigen Bunde des Lebens aufgenommen werde, als hätte ich Entsagung, Gebet u. Almosen geübt. Die Summe von vorstehenden 4. Punkten, im Betrage zu –: 49f: 30½kr. habe ich sogleich zusammengezählt u. in ein besonderes Päckchen gethan u. mit meinem Siegel versiegelt u. zu meinen Sterbekleidern gelegt. Auch einen Auszug von allem Vorstehenden dabei gelegt, damit wenn die Zeit eintritt man wisse, was damit geschehen soll.

5.) Weil ich Einsicht habe, nach meiner Ansicht, daß hier in meiner Gemeinde zur Zeit, Gott lob! sich nicht mehr als zwei arme Hausarme befinden, ich aber mit obiger Summe gern will mehreren nützlich seyn; daher nach meinem geringen Verstand befinde u. verordne ich zu vertheilen, wie folgt: nämlich nach meinem Ableben, alsogleich nach meinem Dahinscheiden sollen 4. Gelehrte in mein Haus sich setzen und für meine Seele Mischnah lernen im Tractat Thahrath mit dem Comentar des Bartanura ohne Unterbrechung bis zum Leichenbegängniß. Wenn einer oder 2. weggehen müßten zum Essen oder zu sonst was Nothwendigem, so sollen sie einzeln sich wegbegeben u. gehen, auf jeden Fall müssen 3. oder 2. hier verbleiben, damit ohne Unterlaß gelernt wird bis zur bemeldeten Zeit. Und da nach meiner Ansicht jetzt keine andern Gesetzesbeflissenen sich hier befinden als Hr. Löb, Sohn des Hr. Elias u. Hr. Anschel, Sohn des Hr. Salomon u. der hiesige Vorsänger u. der Vorsänger von Aschhofen; daher soll von obigen 49f: 30kr. gedachtem Hr. Löb dafür gegeben werden drei Reichsthaler, dem genannten Hr. Anschel eben so 3. Rthlr. dem hiesigen Vorsänger –: 3.f u. dem Vorsänger von Aschhofen 2.f. Hr. Simon Lesiter von hier soll von obigem Gelde gegeben werden 4.f u. Hr. Joel von hier 3 f. u. den andern Armen, die sich bei der Beerdigung einfinden werden, soll jedem 2 mal 18kr gegeben werden. Was von obigem Gelde alsdann noch übrig seyn sollte, so haben die 2. Pfleger, die ich künftig darüber setze sich mit allem diesen zu befassen, alsogleich ohne Zögerung u. Aufenthalt nach ihrem Ermessen an die Armen in der Umgegend

vertheilen u. überschickt werden; auf jeden Fall verlange ich, daß sie nicht übertreten das Gebot „du sollst nicht versäumen", und sollen nicht fehlen, mitzutheilen wie oben besagt ist.

6.) Verordne ich, daß das ganze erste Jahr nach meinem Ableben ein beständiges Licht von Wachs in der hiesigen Synagoge, vor der heiligen Lade, gebrannt werden soll. Nach meiner Berechnung muß man hiezu circa 13 f. haben, daher soll solches zuvörderst von meiner Verlassenschaft genommen werden, dafür besagtes Wachs zu kaufen.

7.) Befehle ich, daß gleich nach meinem Ableben an meinen ehrwürdigen Rabbi, den Herrn Landrabbiner zu Schwabach geschrieben werden soll, daß er u. der Klaus-Rabbiner von dort u. mit Beiziehung von noch acht Gelehrten, damit es 10. seyen, in Gesellschaft täglich lernen sollen für meine Seele das ganze erste Jahr nach meinem Verscheiden, einen Abschnitt Mischnah mit dem Gebete „Jehi-Razon" vor dem Lernen u. dem Gebete „Menucha Nechona" hernach, u. jedes Mal soll Einer das „Kadisch Derabanin" sagen. Dafür soll von meiner Verlassenschaft meinem ehrwürdigen H. Landrabbiner zwanzig Gulden gegeben werden u. dem Klaus-Rabbiner zehen Gulden u. den 8. Andern, jedem 5 f, welches zusammen —: 70 f beträgt.

8.) Auch soll jedesmal vor dem Lernen in die Büchse 4. Pfennige, gegen die 4 Buchstaben vom Namen Gottes, eingeworfen werden; macht auf ein ganzes Jahr die Summe von —: 5 f: 54 kr. Am Jahrzeitstag soll solches Geld an Arme u. Gesetzbeflissene in Schwabach ausgetheilt werden; desswegen müssen diese 5 f: 54 kr. zugleich, wie obige 70 f, von meiner Verlassenschaft gegeben werden.

9.) Ferner verordne ich, daß von meiner Verlassenschaft tausend Gulden, als ein bleibendes Kapital, bei der israelitischen Gemeinde Schwabach zu 5. oder 4. vom Hundert sollen ausgestellt werden. Was die Zinsen betrifft, so nur zu 4% —: 40 f pr. Jahr erträgt, so sollen von meinem ehrwürdigen H. Oberrabbiner oder von der israel: Gemeinde

G

daselbst vier brave Gelehrte ernannt werden, die täglich für meine Seele einen Abschnitt Mischnah lernen sollen, u. den Jahrzeitstag soll einer von ihnen Abends u. Morgens nach dem Gottesdienste für mich das „Kaddisch-Gebet" sagen, so solle es gehalten werden bis der Erlöser kommt; diese 40 f. Zinsen sollen diese 4 Gelehrten für Belohnung haben. Wenn aber 5%. gegeben wird, dann finden sich noch 10 f., sollen solche an meinem Jahrzeitstage an dortige Arme u. Gesetzbeflissene vertheilt werden.

10.) Ferner befehle ich, daß hier, in Creglingen, im ersten Jahre nach meinem Ableben, alle Tage drei in meinem Hause einen Abschnitt Mischnah lernen sollen, auf eben die Weise mit dem Gebet „Jehi-Razon" vor dem Lernen u. dem Gebet „Menucha Nechona" hernach; diese 3. sollen seyn: Herr Löb, Sohn des H. Elieser, der schon oben bemeldet ist, seine Belohnung soll seyn, wie die von mir eigenhändig unterschriebene Handschrift, die er in Händen hat, lautet. Die Ursache, warum ich hier die Summe nicht anführe, ist bei mir verborgen; auf jeden Fall soll gültig seyn, wie das in Händen habende Schreiben lautet, so gut als wenn es hier ausführlich stünde; Alles soll u. muß gehalten werden! Der Zweite soll seyn: H. Anschel, Sohn des H. Salomon von hier. Seine desfallsige Belohnung soll seyn, daß ihm von meiner Verlassenschaft —: 100 fl. gegeben werde, u. zur wahren Bekräftigung gebe ich ihm diese 100 f als ein wirkliches u. bestätigtes Geschenk, auf alle Weise der Gültigkeit, wie unsere Weisen, seligen Andenkens, verordnet haben. Der Dritte soll seyn: der zur selben Zeit hier Vorsänger seyn wird; seine Belohnung soll seyn —: 5 fl. Weil jedes Mal vor dem Lernen für meine Seele, vier Pfennige, wie oben, soll gespendet werden u. in die Büchse geworfen, welches macht —: 5 f: 54 kr., solches von meiner Verlassenschaft gegeben werden. Wenn das erste Jahr zu Ende ist, an meinem Jahrzeitstage, soll der

Grabstein auf mein Grab gestellt werden, welcher circa 6 f kosten wird, dieses ebenfalls muss von meiner Verlassenschaft gezahlt werden. Und ich verordne, dass es bei Vorstellung von 10 Männern geschehen soll, u. zu den 5 f: 54 kr., so die Pfennige vom Jahre austragen, wie oben bemeldet, soll von meinem Nachlasse noch 4 f: 6 kr. dazu gegeben werden, welches zusammen —: 10 f macht, solche sollen an meinem Jahrzeitstage, bei Setzung des Grabsteines auch die 2. Pfleger an Arme u. Gesetzesbeflissene vertheilt werden. Vorbemeldete 3. sollen, wenn das erste Jahr vorüber ist, am Jahrzeitstage auf meinem Grabe für meine Seele ein „Techinen-Gebet" beten.

11.) Ferner verordne ich, dass von meiner Verlassenschaft —: 50 Rthlr. als ein bleibendes Kapital hier ausgestellt werden, von diesen Interessen soll allemal an meinem Jahrzeitstage die Jahrzeit-Kerze in der Synagoge gebrannt werden; der Vorsänger, der zur selben Zeit hier sein wird, soll an meinem Jahrzeitstage Abend u. Morgen „Kaddisch" sagen u. 18. Abschnitte Mischnah lernen u. ist verbunden auf mein Grab zu gehen u. dort für meine Seele ein „Techinen-Gebet" zu verrichten; dafür soll ihm von besagten Interessen —: 2 f 3 kr: gegeben werden. Das Übrige soll immer am Jahrzeitstage an Arme u. Gesetzesbeflissene vertheilt werden.

12.) Auch verlange ich, im ersten Jahre, gleich nach meiner Beerdigung, soll man mich in das „Memor-Buch" einschreiben, dafür soll 1. Pfund Wachs zur Gebetkerze, was im Gelde 1 f beträgt, gegeben werden. Auch soll der hiesige Vorsänger im ersten Jahre alle Sabbathe u. Festtage in der Synagoge meiner Seele gedenken u. ihm 18 Pfennige spenden zu Almosen, dieses macht fürs Jahr 4 f: 43 kr. 2 Pfennig, also zusammen —: 5 f: 43 1/2 kr.

Alles Vorstehende bis hierher beträgt in Summa: Tausend Vier Hundert u. Zehen Gulden u. Sieben und dreissig Kreuzer —: 1410 f: 37 kr., das heisst, ohne 49 f: 30 1/2 kr., welche oben

beschrieben sind, weil solche schon abgesondert sind, wie früher schon beschrieben ist; daher befehle ich, wenn sich diese Summe zur selben Zeit an baarem Gelde finden wird, soll solches gleich an baarem Geld genommen werden, damit zu thun, wie oben bemeldet; wenn aber das baare Geld u. das vorhandene Silber nicht hinlänglich wären, soll auch von den allerbesten Schuldforderungen dazu genommen u. eingetrieben werden, um dass alles Vorstehende wie bemeldet in Stand gebracht wird.

13.) Ferner verordne ich, dass meiner Ehefrau Zerle nach meinem Ableben von meiner Verlassenschaft gegeben werden soll, nämlich 1stens 1,000 Rthlr: so ihr gebühret nach ihrem Trau- u. Vermehrungsbriefe. Ich mache ihr hierüber noch eine Zulage als ein wirkliches u. bestätigtes Geschenk auf alle gültige Weise nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens: von —: 1000 f zusammen 2,500 f, welches ihr nach oben beschriebenem an baarem Gelde oder von den besten Schuldscheinen soll gleich von meiner Verlassenschaft gegeben werden. Tausend Gulden soll auf sichere Zinsen gestellt werden. Die Zinsen soll meine gedachte Ehefrau, so lang sie lebt genießen; u. nach ihrem Ableben sollen diese 1,000 f als ein bleibendes Kapital gestellt werden; die Zinsen davon sollen, die Hälfte, Jahr für Jahr, zu Braut-Ausstauer gegeben werden; so sich Jemand von meiner Familie oder von der Familie meiner Ehefrau findet u. benöthigt ist, sollen solche den Vorzug von einem Fremden haben;

die andere Hälfte soll zum Erlernen des Geschäftes an deren Kinder angewendet werden. Dagegen ist meine Frau schuldig, mit einer wirklichen Verpflichtung, dem Burkhard, Sohn des sel. Lorenz sel. freie, unentgeldliche Kost über ihrem Tische zu geben bis er, zu Gutem, sich verehelichen wird; aber Kleidung, Lehrgeld u. andere Dinge, die er benöthigt seyn wird, muß von seinen Zinsen gezahlt werden.

14.) Auch gibt ich meiner gemeldeten Ehefrau als wirkliche bestätigte Schenkung auf alle gültige Weise u. nach Anordnung unserer Weisen, folg. Andenken: die Geschenke, nämlich 5. goldene Ringe, auch 1. vergoldet Goldstück, an Gewicht 10 Dukaten, auch 6. einzelne Dukaten. Von meinem Silber soll meiner Frau gegeben werden 4. Mark, außer den silbernen Knöpfen, so sie in ihrer Kleidung trägt, solche sollen extra ihr verbleiben. Und alle Kleider u. Kopfputz u. Mäntel soll ihr Alles verbleiben u. nicht das Mindeste genommen werden.

15.) Ferner verordne ich, daß alle meine Hausgeräthe, außer Silber, als Zinn, Kupfer u. Messing u. alle andere Hausmobilien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als Weißzeug, Flachs, Tuch, Bettung, Decken u. Überzüge, soll Alles unverändert aufgeschrieben werden, aber nichts vertheilt oder aus dem Haus veräußert werden oder gebraucht werden soll u. muß Alles unter der Macht meiner bemeldeten Frau verbleiben, so lange sie lebt. Nach ihrem Ableben soll Alles den 6. Kindern des sel. Lorenz sel. verbleiben, nämlich dem Israel, dem Burkhard u. dem [illegible] u. ihren Schwestern der Schendel, der Sprinzel u. der Zalzler, welches ich ihnen gebe, als eine wirkliche u.

G

bestätigte Schenkung auf alle gültige Weise nach Anordnung unserer Weisen s. g. Nach dem Ableben meiner Frau soll zu gleichen Theilen unter diesen 6 Kindern vertheilt werden.

16.) Mein Haus, worin ich wohne, soll meiner Frau zur Wohnung verbleiben, so lange sie Wittwe ist. Nach ihrem Ableben gebe ich besagtes Haus genanntem Burkhard, Sohn des sel. Lorenz sel., als ein wirkliches u. bestätigtes Geschenk auf alle Weise, die Gültigkeit hat, nach den Anordnungen unserer Weisen, s. g., daß es mit allen Gerechtigkeiten für immer ihm gehöre. Ausdrücklich erkläre ich u. verordne, wenn auch genannter sel. Burkhard wird Hochzeit haben, soll meine Frau die Herrschaft zu ihrer Wohnung so lange sie lebt, wie vorher haben.

17.) Auch verordne ich, alles Getreide, Mehl u. Hülsenfrüchte u. andere eßbare Dinge, so sich nach meinem Ableben in meinem Hause befinden werden, auch ½ Fuder vom besten Wein soll alles meiner Frau verbleiben ohne den mindesten Abzug u. Anrechnung von allem Obigen.

18.) Ferner befehle ich, daß meine Frau Zerle befreiet seyn soll vom Wittwen- u. Vormundschaftseid u. von allen Dingen in der Welt, auf alle gültige Weise nach Anordnung unserer Weisen, s. g., von mir, meinen Erben u. Bevollmächtigten, weil in meinem ganzen Leben nichts an ihr gespürt, daß untreu sollte gewesen seyn u. zu aller Zeit ihrer Herrschaft eine gute Haushälterin gewesen.

19.) Auch das verordne ich, weil ich den gedachten Burkhard, Sohn

G

des Hr. Löbe selig: als kleine Waise nach seines Vaters Tod hab angenommen aufzuziehen als wäre er mein eigener Sohn, deshalb gebe ich ihm als eine wirkliche u. bestätigte Schenkung, auf alle nach den Anordnungen unserer Weisen s. A. gültige Weise, Tausend Reichsthaler, welche von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, von meinen besten Ausständen sollen für ihn auf Interessen auf sichere Hypothek gestellt werden, bis er fähig ist sich zu verehelichen, so ihm das Kapital u. die bis dahin getragenen Zinsen ihm unter sein Gewalt zu geben u. damit zu thun, wie Einer, der schaltet mit dem Seinigen.

Dagegen ist benannter Ezechiel schuldig nach meinem Ableben das ganze erste Jahr für mich Kadisch zu sagen, u. so lange er lebt, an meinem Jahrzeittage, u. auch auf mein Grab zu gehen u. für meine Seele Techina zu sagen. Wenn sich, Gott verhüte, just ereignen sollte im selben Jahre, als er genöthigt wäre für seine Mutter Kadisch zu sagen, so verordne ich, daß von den Zinsen der gedachten 1000 Rthlr, die ich ihm, wie schon erwähnt, zum Geschenk gegeben, solle fünf Gulden dem hiesigen Vorsänger gegeben werden, u. dieser soll für mich im ersten Jahre Kadisch sagen.

20.) Auch ~~wird~~ gebe ich als wirkliche bestätigte Schenkung auf alle, nach Anordnung der Weisen s. A. gültige

g

gültige Weise dem genannten Ezechiel mein Gebets-Stelle ([illegible]) mit silbernem Spiegel u. Schrank u. mit allen heiligen Gewändern, die zu meiner Gebetsstelle gehören.

21.) Diese 1000 Rthlr, die ich als eine Schenkung dem gedachten Ezechiel gegeben, wie in Punkt 19 beschrieben ist, ist zu verstehen, solche 1000 Rthlr soll er besonders haben, außer dem Theil seiner Erbschaft, der ihm zukommt von dem Antheil, der den Erben ihres Vaters Hr. Löbe selig zukommt.

22.) Ferner gebe ich, als eine wirkliche bestätigte Schenkung auf alle, nach Anordnung der Weisen s. A., gültige Weise, den fünf Kindern des Hr. Löbe selig: die mit Namen heißen: Isak, Löbe u. ihren Schwestern Schöndele, Chaile u. Fehle, jedem -: 300 f macht zusammen -: 1000 Rthlr., solche sollen von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, von den besten Schuldforderungen ihnen gegeben werden, außer dem Theil Erbschaft, der ihnen zukommt. Nämlich diese 1000 Rthlr. sollen aber auch in sichere Hände auf Interessen gestellt werden, u. jedem zur Zeit der Verheirathung das Kapital von 300 f samt den bis dahin getragenen Zinsen eingehändigt werden. Und ausdrücklich verordne ich, wenn, Gott verhüte, einer von ihnen vor der Zeit der Verehelichung sterben sollte, sollen solche 300 f samt den Zinsen zu gleichen Theilen unter ~~sie~~ ver-

G.

theilt werden.

23.) Auch gebe ich, als ein wirkliches Geschenk, auf jede Weise, wie es gültig ist, nach den Anordnungen unserer Weisen, meiner Schwester, der Frau Gela u. ihren zwei Kindern von Lauffheim —: 500 f rh:, welche von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, von den übrigen besten Schulden allen gegeben werden.

24.) Ferner gebe ich, als wirkliches u. bestätigtes Geschenk, auf alle, nach Anordnung der Weisen, s. A., gültige Weise, meiner Schwester Tochter, Frau Rebekka u. ihren Kindern von Brandenburg —: 400 f rh: u. ihrem Mann Chr. Jehuda gebe ich als ein wirkliches u. bestätigtes Geschenk —: 100 f rh:, welche sollen von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, von den übrigen besten Schulden gegeben werden. Dagegen ist gedachter Chr. Jehuda schuldig, das ganze erste Jahr nach meinem Ableben alle Tag einen Abschnitt Mischnajot für meine Seele zu lernen u. darauf in der Synagoge das Kaddisch-Gebet zu verrichten, u. so lange er lebt ist er schuldig am Jahrzeitstage Kaddisch zu sagen u. einen Abschnitt Mischnajot für meine Seele zu lernen.

25.) Auch wenn ich Gevatter war, die noch am Leben sind u. ausgemittelt werden können, gebe ich als wirkliches Geschenk, soll jedem von meiner Verlassenschaft —: 20 f rh: gegeben werden.

26.) Ferner verordne ich, daß im ersten Jahre täglich für meine Seele lernen sollen einen Abschnitt Mischnajot u. darauf

das „Kaddisch derabonon" sagen, der Landrabbiner, der in diesem Bezirk ist u. soll als Belohnung von meiner Verlassenschaft —: 12 f an baarem Gelde erhalten, dann der Rabbi Chr. Hirsch, welcher hier Rabbiner war u. jetzt in Lissingen ist, auch er soll für mich das erste Jahr, wie oben besagt, lernen u. soll ihm als Belohnung von meiner Verlassenschaft —: 6 f gegeben werden, der Dritte ist der Vorsänger von Aschhofen, dem —: 4 f gegeben werden soll; macht in Summa —: 22 f. Welche 22 f sind vor allen Dingen, die besagt sind u. vom obigen Punkt 13 beginnen, müssen eben auch an baarem ausgenommen werden von meiner Verlassenschaft.

27.) Auch das verordne ich, wenn hier eine Synagoge gebaut wird, wozu ich schon 400 f geschenkt habe, laut Schreiben, welches der Vorsteher Chr. Hirsch Bunzenhäuser in Händen hat, dort heißt es, daß mir dagegen 2. Stände in der Männer-Synagoge, einer nahe an der h. Lade u. einer an einer andern Stelle, dann 2. Stände in der Frauen-Synagoge unentgeldlich müssen gegeben werden; wenn nun besagte Synagoge erst nach meinem Ableben sollte gebaut werden, weil ich im Punkte 19. verordne, daß gedachter Bezzal für mich im ersten Jahre Morgens u. Abends Kaddisch sagen soll u. damit er das Recht dazu habe, wie andere Leidtragende, die um Vater oder Mutter u. er nicht verdrängt werde, deshalb mache ich noch eine Zulage von —: 100 f rh: zum

Synagogen-Bau. Die Summe also, die von meiner Ver-
lassenschaft zum hiesigen Synagogen-Bau gegeben
werden soll ist —: 500 f rhl: Die 4 erwähnten
Stände gebe ich als Geschenk, den einen bei der
h. Lade in der Männer-Synagoge u. einen in der Frau-
en-Synagoge, dem genannten H. Ezechiel, die 2. übrigen
seinem Bruder H. Leser(?), weil ich sein Gevatter war.

28.) Wenn, Gott verhüte, meine Frau, gedachte Zerle(?) bei meinem
Leben sterben sollte, so verordne ich, daß nach meinem
Ableben, nach allem Obigen, soll gegeben werden von
meiner Verlassenschaft den 5. Kindern meines Schwagers
H. Löb von Rheinfeld(?), mit Namen: H. Ezechiel, Aaron
Mäunle, Joseph u. ihre Schwester Süßle(?), jedem —: 50 f
in Summe —: 250 f, und den 5. Kindern meines Schwagers
H. Samuel Sp.(?), mit Namen: Wolf, Mäunle, Jakob
u. ihren beiden Schwestern Chainle u. Reinle eben
auch einem jeden —: 50 f, beträgt eben —: 250 f; auch
den 2. Kindern meiner Schwägerin Frau Hessle(?), mit
Namen: Salomon u. seine Schwester Zerle jedem
eben auch —: 50 f in Summe —: 100 f. Solches gebe
ich diesen Vorgenannten als ein wirkliches Ge-
schenk auf alle gültige Weise, nach Anordnung
unserer Weisen, seligen Andenkens!

29.) Auch verordne ich, daß von meiner Verlassenschaft soll gegeben
werden dem Herrn Pfarrer(?) hier fünf Ducaten, sage(?)
u. dem Herrn Amtschreiber hier drei Ducaten, welches
ich nach meinem strengen Verstand für recht befunden
habe. Die Ursache ist bei mir verborgen. Auch soll von

G

meiner Verlassenschaft dem Herrn Bürgermeister —: 10 f gegeben
werden zur Vertheilung an hiesige christl: Arme, auf daß Gott
geheiligt werde.

30.) Ich verordne u. setze 2. Aufseher, nämlich Herrn Löb, Sohn des
Herrn Kleiser(?) u. Herrn Ezechiel, Sohn des Herrn Salomon von
hier, welche sich sollen beschäftigen mit dem, was ich für meine
Seele zu thun befohlen, sowohl vor als nach meinem Tode,
wie auch vor u. nach der Beerdigung, damit durch sie zu Stande
kommen u. ausgeführt werde alles Obige, wie erklärt ist von Punkt
1. bis Punkt 13. Und damit sie mit besonderer Aufmerksamkeit
darauf aufsehen, soll man ihnen von meiner Verlassenschaft
dafür geben einem jeden 2. Karolin, macht 4. Karolin.
Was, welches ich nicht hoffen will, Gott verhüte, sie in irgend einer
Sache nachlässig seyen, haben sie die Verantwortung auf sich.

31.) Und weiters geschrieben u. verordnet in Punkt 13., daß meine
Frau von den 1,000 f so lange sie lebt die Zinsen genießen
soll u. nach ihrem Ableben sollen diese 1,000 f zu einem
ewigen Kapital verbleiben, wie oben im Punkt 13. erwähnt
ist, ist auch zu verstehen u. mein Wille, daß auch, wenn meine
Frau vor mir sterben sollte u. ich noch beim Leben bin, diese
—: 1,000 f sollen u. müssen nach meinem Ableben von meiner
Verlassenschaft weggenommen werden, wie aber auch die ersten
—: 1000 f wie im Punkte 9. erklärt ist u. als ein bleibendes
Kapital gestellt werden u. mit den Zinsen zu thun und zu
verfahren, wie im Punkt 13. ausgeführt ist.

32.) Nachdem ich nach reifer(?) Überlegung u. gute Einsicht für gut be-
1 funden u. um Zwistigkeit u. Streit zu beschwichtigen, deßhalb
befehle ich, daß soll u. muß gehalten werden, wie nachgehend
erklärt ist: nach Hinwegnahmung alles Vorstehenden, von dem
Rest meiner Verlassenschaft soll mein lebender Bruder Abraham Vater
seine Erben für u. wegen ihr Erbtheil haben —: 1000 f rhl:

G

u. die Kosten meines verstorbenen Bruders Jakob, weil auf 4. Theile muss getheilt, nämlich: die Waisen von Isr. Löwensohn, die Isr. Isak, Hirsch u. Abraham sollen sie haben von Rest meiner Verlassenschaft für u. wegen ihr Erbtheil —: 2,000 f rh. u. die 3. Töchter meines verstorbenen Bruders Isak, mit Namen Scheindel, Dreimle u. Fradel, weil sie weit von hier sind u. die Schuldforderungen nicht erwarten können u. nach meiner Ansicht genöthigt seyn möchten solche zu verhandeln, sollen eben auch von meiner übrigen Verlassenschaft für u. wegen ihr Erbtheil —: 2,000 f rh. bekommen.

33.) Weil ich keinen Vormünder, welche über die Waisen von Isr. Löwensohn zu setzen, ausfindig machen kan, daher habe solches meinem ehrwürdigen Herrn Oberrabbiner des Landes u. den Herren Vorstehern des Landes überlassen. Ich ersuche und bitte dieselben besondere Fürsorge für die gedachten Waisen zu tragen, damit das Geld, so ich den Waisen des genannten Isr. Löwensohn als ein wirkliches u. bestätigtes Geschenk vermacht habe, auf alle gültige Weise u. nach Anordnung der Weisen s. A., auf sichern Gründe u. Früchte tragend gestellt u. gegeben wird, u. rechtschaffene, gottesfürchtige u. unbescholtene Vormünder über sie zu setzen, dass Gott behüte, sowohl Kapital als Zins nicht zum Verlust gelangen möchte. Aber dies nicht allein, sondern auch das Geld, so ich zur wohlthätigen Stiftung als bleibendes Kapital vermacht habe, eben auf solche Weise gegen gewissenhafte Verschreibung u. sichern Gründe gestellt wird, damit Alles erfüllt kan werden, wie deutlich oben in den Punkten ausführlich stehet.

34.) Da ich Einsicht habe, dass, nach allem Vorstehenden, doch möchte annoch übrig bleiben von meinem Vermögen u. Verlassenschaft u. jetzt ich nicht klar wissen kan wie viel sich zur Zeit meines Hinscheidens wirklich übrig befinden möchte, viel oder wenig, daher habe mir solches besorgt [illegible] unter dessen noch ein Testament über den Rest meiner

Verlassenschaft, nach allem Vorerwähnten zu machen u. zu setzen auf Obigem, oder vor meinem Tod noch zu verordnen, wenn Gott mir Gnade giebt, dass ich bei Verstand u. Sprache bin. Aber wenn, Gott behüte, Gott über mich verhängen wird einen plötzlichen Tod, dass ich nicht anordnen kan, was geschehen soll mit dem Überrest meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, daher verordne ich jetzt in diesem Testamente, wenn ich nicht eine schriftliche oder mündliche letztwillige Ordnung wegen des Überrestes meiner Verlassenschaft machen werde, dass Alles, was nach allem Vorstehenden dann übrig ist, sollen Alles als bleibendes Kapital gestellt werden, und die Früchte dessen sollen zur Erhaltung der Lehr=Anstalt des Landes genommen werden.

Alles Vorstehende ist geschehen nicht zum Scherz, nicht zur Verantwortung, nicht aus Eile, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit. Hier gebe ich Allen, die durch dieses Testament einen Vortheil erlangen, u. allen Erben in meinem Hause, dadurch u. durch den Mantelgriff, den ich wie habe durch die unterschriebenen Zeugen abnehmen lassen, habe ich von jetzt an zu geeignet einen täglichen [illegible], gleich ihm durch dieses Testament zu kommen soll mit einer wirklichen Besitznahme, die gültig ist auf alle Weise, nach Anordnung unserer Weisen, seligen Andenkens. Warum, außer dem, dass es Gebot ist den Willen eines Sterbenden nachzuleben u. zudem ich alt u. betagt bin u. ich Todes halber testire, so habe ich überdiess zu mehrerer Bekräftigung einen täglichen zugeeignet auf gültige Weise u. mit wirklichem Geständniss, dass ich mich schuldig u. verbunden achte, mich meine Erben u. Rechtsnachfolger, dass alle die Befugten nehmen von meiner Verlassenschaft

wig oder beschädigt ist. Es gehört ihnen also zu meinen Erben kann die Erbschaft nicht eher antreten bis die vorstehend begünstigten genommen haben, was ihnen nach dem obigen Testament zukommt, der mit Recht nehmen sie es. Und wer sich dawider auflehnt, selbst nur gegen einen von den obigen Punkten, dem soll weder bei jüdischen noch bei christl. Gemeinde Gehör gegeben werden. Dem ehrwürdigen Herrn Ober-Rabbiner des Landes u. den Herren Vorstehern des Landes, diesen habe ich Vollmacht u. Kraft gegeben zu vernichten die Worte des Streitigen, sowohl bei jüdischen als christlichen Gericht. Dem Streitenden sollen nur 10 f von meiner Verlassenschaft werden. Alle auflaufende Unkosten ist der Prozessirende zu zahlen; auch daß gedachten Begünstigten sein Recht nicht verringert werde. Und ich trage meinem Erben u. befehle mächtigsten auf ohne Verziehung u. Eiligkeit, unter einem schweren Bann u. mit dem Eide des Gesetzes zu bestätigen u. zu vollziehen Alles, was oben steht; wo aber nicht, so soll er mit seiner ganzen Erbschaft, Gott behüt, keinen Segen u. kein Glück haben; denn ist Alles geraubtes Gut in seiner Hand, u. auch in jener Welt verzeihe ich ihm nicht. Dem Gehorchenden soll erzielt sich der Segen, wer meinen Worten gehorcht, der wird gedeihen u. gerathen, Segen u. Glück in ihren Unternehmungen! Er wird mir zur sanften u. sichern Ruhe im Grabe seyn. Also soll es seyn u. bleiben, u. von allem Obigen, was ich verordnet, soll nichts verfehlt bleiben, unverbrüchlich das Mindeste von Allem, was oben beschrieben u. erklärt stehet, von jetzt an u. in Ewigkeit. Über alles Obige habe ich durch den Mantelgriff den unterschriebenen Zeugen Besitz ergreifen lassen, ver-

mittelst eines Zeugen, der tüchtig ist, mich in Besitz zu nehmen. Zum Beweis u. zur Bewahrheitung habe ich mich eigenhändig unterschrieben. Dieses Testament habe ich vorher gemacht u. niedergeschrieben, vor übergeben in die Hand eines Dritten, Herrn Löb, Sohn des sel. Elieser von hier, nämlich ich u. der Rabbiner von hier, welche beide haben solches versiegelt jeder mit seinem Siegel, wie in dem Kouvert, der ich von gedachtem Hr. Löb in Handen habe, angegeben ist.

Geschehen hier Crailingen, am Sonntag, den 7ten Adar-Scheni des Jahres 5537. nach Erschaffung der Welt.

Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

Moses, Sohn des Menachem sel. von Crailingen.

Zum Andenken des Zeugnisses, das wir uns unterschriebene Zeugen am ersten Tage der Woche, siebenten Tag im Monath Adar-Scheni des Jahres 5537. nach Erschaffung der Welt, hier in der Stadt Crailingen ist abgelegt worden.

Es hat nämlich Herr Vorsteher Moses, Sohn des verstorbenen Menachem, vulgo Mendel, von hier nach uns geschickt u. zu uns gesagt: seyd meine tüchtige u. glaubwürdige Zeugen, ob zwar ich dieses Testament Jedes selber gemacht, dennoch zur bessern Bekräftigung nehmet Ihr aber noch auch in Besitz von mir durch den Mantelgriff von jetzt an, u. schreibt noch allerlei Art u. Inhalt, wie es am besten ist; alsdann unterschreibt u. gebt es dem Dritten, nämlich Herrn Löb, Sohn des sel. Elieser von hier, der schon ersucht ist, daß es zum Zeugniß

Titel u. Recht dieses für die Begünstigte, die in diesem Testament vorkommen; schreibet er öffentlich u. unterschreibet es draußen, auf daß es nicht sey als eine geheime Sache, zu bekräftigen u. zu bestätigen alles Obige. Aber wir Endesunterschriebene haben ihn gefunden u. gesehen, daß er mit Verstand und Überlegung gesprochen. Haben von gedachtem Hr. Moses, Sohn des Menachem in Besitz genommen für die Begünstigte über alles, was oben in diesem Testamente geschrieben u. beschrieben worden vermittelst eines Zeuges der tüchtig ist, dieser damit in Besitz zu nehmen.

Alles wohl bestätigt u. gehalten!

Josef Hirsch, Sohn des Hr. Salomon z. Z. Rabbiner in der Stadt Creglingen.

Binjamin, vulgo Wolf, Sohn des Hr. Moses Weil z. Z. Vorsänger u. Synagogendiener in Archshofen.

Nachdem vorstehend Unterschriebene, der Vorsteher Hr. Moses, Sohn des Menachem von Creglingen von mir verlangt, daß ich sein vorstehendes Testament durchsehen soll u. erklären: ob recht verfasst ist, daß nach seinem Ableben keiner im Geringsten keine Einwendung gegen das vorbeschriebene Testament machen kann, auch ist sein Wille jetzt zu obigem

Testament noch hinzuzufügen, weil es ihm frei stehet hinzuzufügen, wie in obigem Artikel 34. erklärt ist; so hat er vorstehendes Testament durch Hr. Löb, Sohn des Hr. Fleischer von da mir einhändigen lassen, u. die Siegel, welche richtig gewesen sind, wie oben bemeldet ist, durch meine Hand geöffnet, hat sich in demselben gefunden dieses Testament von 34. Punkten, u. noch eines von 13. Punkten, von diesem hinzugezogen, diese Beyde sind einerlei, u. ich habe gedachtes Testament wohl durchsehen u. gesehen, daß vorerwähntes Testament nach Anordnung Landes von den hochfürstl. Ansbacher Landesherren, mit aller Kraft u. Festigkeit geschrieben ist, u. es kan kein Mensch processiren u. Einwendungen machen gegen vorstehendes Testament, daß im Geringsten von jenen 34. Punkten vernichten kann, sondern es muß Alles und Jedes nach seinem Ableben ohne die geringste Abweichung gehalten werden, sowohl dieses Testament, wie auch jenes Testament, welches er zu diesem Testamente zugefügt u. in Creglingen am Montag 25. Tag im Schebat des Jahres 5541. nach Erschaffung der Welt niedergeschrieben u. mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorstehers Hr. Moses, Sohn des Hr. Menachem selig. allein unterschrieben ist, muß Alles nach seinem Ableben mit aller Kraft u. Festigkeit

gehalten werden. Da die eigenhändige Unterschrift des gedachten Vorstehers Hrn. Moses kenne ich recht gut, auch scheint es mir einen Beweis, daß dieses Alles seine Absicht u. sein Wille ist: daher gebe ich Stärke u. Festigkeit in Machtvollkommenheit einer Gerichts-Versammlung u. in Kraft eines ansehnlichen Gerichts, daß diese 3. Testamente, nämlich: erstens, dieses Testament; zweitens, das vom 13. Punkten, welche eben auch den 7ten des Monats Adar-Scheni des Jahres 5537. nach Erschaffung der Welt niedergeschrieben worden; drittens, das vom Montag, den 25ten Schebath des Jahres 5541. n. E. d. W., welche in Erzgleichen niedergeschrieben worden, diese 3. Testamente sollen, ohne die mindeste Auflehnung, Prozeß u. Einwendung weder gegen Alles noch gegen Einzelnes in ihrer Kraft u. Stärke gehalten werden, u. sollen nicht geringert u. nicht ungültig werden durch irgend einen Mangel u. Verringerung in der Welt, u. wer dagegen Einwendungen macht, soll angesehen werden, als einer, der gegen eine Gerichts-Handlung Einwendung machet, dem soll durchaus kein Gehör vor Gericht gegeben werden. Denn es stehet jedem Menschen frei über seine Güter zu disponiren, u. wie mir oftererwähnter Vorsteher Herr Moses geschrieben ist dies seine vollkommene Absicht u. Willen u. seine Seele verlangt alle diese Dinge, die in den genannten Testamenten beschrieben sind;

und er that Alles ohne irgend einen Zwang oder Noth. Da nun mir alle diese erzählten Dinge wohl u. klar bekannt sind, auch damit vorstehendes Testament die Kraft eines Gerichts-Aktes hat, auch ist mir beim ersten Anblick die Unterschrift des mehrgenannten Hrn. Moses, Sohn des Menachem wohl bekannt; darum bestätige und bekräftige ich wie recht ist, daß kein Mensch vernichten kann auch nur Eines von den Dingen, die besagt sind in den vorerwähnten 34. Punkten.

Auch habe ich dem vielerwähnten Hrn. Moses aufgetragen, daß er dieses Testament, auch das Testament vom 25ten Schebath 5541. n. E. d. W., couvertiren u. mit seinem Siegel 2 Mal versiegeln soll u. es dem Dritten, Herrn Löb, Sohn des Hrn. Elieser sel. einhändigen, daß er Besitz ergreife für alle Begünstigte, die in gedachtem Testamente besagt sind, denn also ist auch die Meinung des genannten Vorstehers Hrn. Moses. Jenes Testament von 13. Punkten, vom 7ten des Adar-Scheni des Jahres 5537. n. E. d. W., soll à parte mit seinem Siegel versiegeln u. dem gedachten Herrn Löb übergeben, u. soll gültig seyn, als wenn es mit dem Siegel der Zeugen versiegelt wäre. Ich gelange zur Unterschrift. Hier, Onolzbach am Montag, den 26ten des Monats Schebat des Jahres 5541. nach Erschaffung der Welt.

Aaron, Sohn des Rabbinen Hrn. Moses sel., Rabbiner

zu Schwabach u. der Ansbacher Landschaft.

Vorstehendes Testament wörtlich gleichlautend mit dem bei der Registratur der ehemaligen Landjuden=schaft liegenden Originale in Abschrift gefertigt zu haben, attestirt Ansbach, Mittwoch, den 26ten Marcheschwan des Jahres 5602. n. E. d. Kl.

Aaron Bär Grünbaum, Rabbiner der Stadt Ansbach u. des Bezirks.

(L. S.)

Die Treue der Übersetzung dieser beglaubigten hebräischen Abschrift beurkundet

Weikersheim, den 10ten Dezember 1841.

Das Rabbinat.

Rabbiner Mainzer.

I

Oberamt Mergentheim

Creglingen
geschehen, den 19 August 1832

Der israelitische Vorsteher und Weinhändler Abraham Amson hier erschiene bei dem Stadtschultheissenamt und brachte vor:

ich bin entschlossen, der hiesigen israelitischen Gemeinde eine Schenkung von
300 f. Dreihundert Gulden unter der hinach bemerkten Bestimmungen zu machen und bitte die Urkunde darüber aufzunehmen als:

§1

Die fragliche Schenkung von 300 f. will ich der israelitischen Gemeinde ist von heute an, mit jährlichen 4 Prozent verzinsen, sobald es aber dieselbe wünscht, auch bar auflegen.

Sollten sie bis zu meinem erfolgten Tod von mir verzinst und nicht abbezahlt werden, so muss wenn ich gestorben bin, die Abbezahlung der fraglichen 300 f. ohne längeren Aufschub von meiner Familie alsbald erfolgen

§2

Sollte ich es für gut finden, mit meiner Familie aus dem hiesigen Städtchen zu ziehen und mich mit derselben auswärts niederzulassen, so bitte ich in Folge dieser Schenkung zu der etwa noch bei der hiesigen Gemeinde vorhandenen Schulden.

§3

Das Schenkungkapital darf, wenn es die Gemeinde für gut findet, zur Abzahlung von Schulden verwendet, ansonsten aber nicht ausgegeben werden, vielmehr muss es dann als ein verzinslich angelegtes Kapital für immer bleiben.

Die jährlichen Zinsen vorstehender Schenkung Kapital sind zur Abtragung der Zinsen vorstehender Gemeinde Schuld zu verwenden.

Sollten diese getilgt sein so bleibt der Gemeinde überlassen über die Zinsenverwendung zum Besten der Gemeinde, selbst zu verfügen ohne dass sie deshalb an einen bestimmten Zweck gebunden wären.

Nachdem dies Schenkungsurkunde H. Amson auf-
genommen und ihm wörtlich vorgelesen worden war, erklärt
er, dass solche ganz nach seinem Willen abgefasst worden
sei, in Kraft seiner Unterschrift

Abraham Amson

Beschluss

Diese Schenkungsurkunde dem Stadtrat wegen der
gerichtlichen Erkenntnis darüber vorzulegen

Stadtschultheissenamt

Gründ.

Über diese Schenkung wird vermöge eines gefassten
Beschlusses stadträtliche Erkenntnis erteilt

Creglingen den 21. August 1832

Der Stadtrat

Gründ.
Volk
Bügg
Balbach
Blumenstock
z. Grimm
Ratz

Übersetzung   I

Abschrift

Heil dem Menschen der stets besorglich ist! Der Lebende soll zu Herzen nehmen die Dinge des Todes. Moses starb: wer müsse nicht sterben? Weil nun kein Mensch weiss, was der Tag hervorbringt und plötzlich schnell kann der Schuldherr kommen, seine Schuld zu fordern, daher habe ich bedacht und beschlossen dieses Testament zu machen, damit nach meinem Ableben keine Zwiste und Streitigkeiten sich ereignen möchten und auch wie es gehalten sein soll nach meinem Ableben. Es möge der Wille sein, wenn die Zeit meines Scheidens von dieser Welt zum ewigen Leben kommt, dass mein Sterben ein sanftes Entschlummern sei.

Ich befehle nun auch, wie jeder Mensch anbefiehlt, mit Festigkeit und Stärke, dass folgende Punkte in Allem sollen und müssen gehalten werden nach meinem Ableben, ohne Verzeihung in Ewigkeit. Und wer mein Ansinnen, das ich in diesem Testament eingeführt, übertreten und sich hier widerstellen möchte, der gleichsam beraubt die Lebenden und die Todten. Denn ich habe alles eingeführt mit Überlegung und prüfendem Verstande, und mit meinem geringen Verstande gefunden, dass folgenden Punkten gebühret gehörig so zu verbleiben ohne die mindeste Abänderung und finde mich zu allen folgenden Artikeln wahrhaft verbindlich.

Darum nun mache ich mich verbindlich mit meiner (wirklichen) wahren Verbindlichkeit und mit einem wirklichen Geständniss ohne es zu widerrufen von diesem Tag an bis in Ewigkeit für mich und für meine Erben und Bevollmächtigten zu bestätigen und festzuhalten Alles, was in diesem Testament besagt ist ohne Anfechtung und ohne irgend einen Einwand.

Das Erste zu vörderst. Aller Anfang ist Gottesfurcht!

N°1 Dieses sind die Verordnungen! Während ich in den letzten Zügen liege sollen 395 mal vier Pfennige ausgeteilt werden, denn die Buchstaben des Wortes "Meschoma" ([illegible]), als Zahlen betrachtet, machen 395; im Betrag von Gf. 35 frs., dieses soll in den letzten Augenblicken an Gesetzesbeflissene und an Arme hier und in der Nähe verteilt werden.

N:2 Nach meinem Abscheiden und zwischen dem Sterben und der Beerdigung soll an Arme und Gesetzesbeflissene 26 mal das Wort "Elohim", als Zahl betrachtet, an 3 Pfennige, welches zusammen ist die Summe von 20 f: 27 fr. ausgeteilt werden.

3. Beim Leichenbegängnis soll ausgeteilt werden an Arme und an Gottesbeflissene (Gesetzbeflissene) soviel als das Wort "Lewair" ([illegible]) zählt, an 18 Pfennige, macht in Summe 3 f: 49½ fr.

4. Bei der Beerdigung soll [illegible]

soviel als das Wort "Misa" und "Kefura" ([illegible] Gr. 1)
und mein Name "Mosche" (משה) in der Zahl hat an vier Pfennige, gegen die vier Buchstaben des Names Gottes, welches beträgt: 18 f. 39 Fr. Die Empfänger sollen beten, dass meine Seele im ewigen Bunde des Lebens aufgenommen werde, als hätte ich Bekehrung, Geist und Almosen gübt. Die Summe von vorstehenden 4. Punkt, im Betrag zu 49 f. 30 ½ Fr. habe ich sorglich zusammengezählt und in ein besonderes Säckchen getan und mit meinem Siegel versiegelt und zu meinen Sterbekleidern gelegt. auch einen Auszug von allem Vorstehenden anbeigelegt, damit wenn ~~die Zeit eintritt~~, man wisse was damit geschehen soll.

5. Weil ich Einsicht habe, nach meiner Ansicht, dass hier in meiner Gemeinde zur Zeit Gott lob! sich nicht mehr als zwei arme Hausväter befinden, ich aber mit obiger Summe gerne will mehreren nützlich sein; daher nach meinem geringen Verstand befinde und verordne ich zu verteilen, wie folgt: nämlich nach meinem Ableben alsogleich nach meinem Dahinscheiden sollen 4 Gelehrte in mein Haus sich setzen und für meine Seele Mischnah lernen im Traktat Thahrah mit dem Comentar des Bartanura ohne Unterbrechung bis zum Leichenbegängniss. Wenn einer oder 2 weggehen müssten zum Essen oder zu sonst was Notwendigem, so sollen sie einzeln sich wegbegeben und gehen, auf jeden Fall müssen drei oder zwei hier verbleiben damit ohne Unterlass gelernt wird bis zur bemeldeten Zeit. Und da nach meiner Ansicht jetzt keine anderen Gesetzesbeflissenen sich hier befinden als H. Löb, Sohn des H. Elieser und H. Anschel, Sohn des H. Salomon und der hiesige Vorsänger und der Vorsänger von Archshofen; daher soll von obigen 49 f. 30 fr. gedachten H. Löb dafür gegeben werden drei Reichsthaler, dem genannten H. Anschel ebenso 3 Rchthr., dem hiesigen Vorsänger - 3 f. und dem Vorsänger von Archshofen 2 f. Simon Levite von hier soll vom obigen Gelde gegeben werden 4 f. und Joel von hier 3 f. und den anderen Armen, die sich bei der Beerdigung einfinden werden, soll jedem 2 mal 18 fr. gegeben werden. Wenn von obigem Geld alsdann noch übrig sein sollte, so sollen die 2 Pfleger, die ich künftig darüber setze, sich mit allem diesen zu befassen, & alsogleich ohne Zögerung und Aufenthalt nach ihrem Ermessen an die Armen in der Umgegend verteilen und überschickt werden; auf jeden Fall verlange ich dass sie nicht übertreten das Gebot: "Du sollst nicht versäumen, und sollen nicht freveln, auszuteilen wie oben besagt ist!

6. Verordne ich dass das ganze Jahr nach meinem Ableben ein beständiges Licht von Wachs in der hiesigen Synagoge vor der heiligen Lade, gebrannt werden solle. Nach meiner Berechnung muss man hiezu circa 133 f. haben, daher soll [illegible]

nommen werden, dafür besagtes Wachs zu kaufen.

7.) Befehle ich, dass gleich nach meinem Ableben an meinen ehrwürdigen Rabbi, dem Herrn Landrabbiner zu Schwabach geschrieben werden soll, dass er und der Klaus-Rabbiner von dort und mit Zuziehung von noch acht Gelehrten damit es 10 seien, in Gesellschaft täglich lernen sollen für meine Seele, das ganze erste Jahr nach meinem Verscheiden einen Abschnitt Mischnah mit dem Gebet "Jehi Ruzon" vor dem Lernen und dem Gebet "Menucha Nechona" hernach, und jedes Mal soll Einer das "Kadisch Derabanim" sagen. Dafür soll von meiner Verlassenschaft meinem ehrwürdigen Herrn Landrabbiner zwanzig Gulden gegeben werden und dem Klausrabbiner zehn Gulden und den 8 Anderen, jedem 5 f. welches zusammen 70 f. beträgt.

8.) Auch soll jedesmal vor dem Lernen in die Büchse 4 Pfennige gegen die 4 Buchstaben vom Namen Gottes, eingeworfen werden, macht auf ein ganzes Jahr die Summe von 5 f: 54 kr. Am Jahrzeittag soll solches Geld an arme und Gesetzbeflissene in Schwabach ausgetheilt werden, deswegen müssen diese 5 f. 54 kr. sogleich, wie obige 70 f von meiner Verlassenschaft gegeben werden.

9.) Ferner verordne ich, dass von meinem Nachlass Tausend Gulden, als ein bleibendes Kapital, bei der israelitischen Gemeinde Schwabach zu 5 oder 4 vom Hundert sollen ausgestellt werden. Was die Zinsen betrifft, so nur zu 4%. — 40 f pro Jahr erträgt, so sollen von meinem ehrwürdigen Herrn Oberrabbiner oder von der Israel. Gemeinde daselbst vier brave Gelehrte erwählt werden, die täglich für meine Seele einen Abschnitt Mischnah lernen jeder, und am Jahrzeitstag soll einer von ihnen Abends und Morgens nach dem Gottesdienst für mich das Kaddisch Gebet sagen, so soll es gehalten werden bis der Erlöser kommt: diese 40 f. Zinsen sollen diese 4 Gelehrte für Belohnung haben. Wenn aber 5% gegeben wird, dann finden sich noch 10 f., sollen solche an meinem Jahrzeitstag an dortige Arme und Gesetzbeflissene vertheilt werden.

10.) Ferner befehle ich, dass hier in Creglingen, im ersten Jahr nach meinem Ableben, alle Tage drei in meinem Hause einen Abschnitt Mischnah lernen sollen, auf ebendie Weise mit dem Gebet "Jehi-Ruzon" vor dem Lernen und dem Gebet "Menucha Nechona" hernach; diese drei sollen sein. Herr Löb, Sohn des H. Elieser, der schon eben bemeldet ist, seine Belohnung soll sein, wie die von mir eigenhändig unterschriebene Handschrift, die er in Händen hat lautet. Die Ursache, warum ich hier die Summe nicht anführe, ist bei mir verborgen, auf jeden Fall soll gültig sein, wie das in Händen habende Schreiben lautet, so gut als wenn es hier ausführlich

Der Zweit soll sein : H. Arychel, sohn des H. Salomons von hier.
Seine desshalbige Belohnung soll sein, dass ihm von
meiner Verlassenschaft – : 100 f. gegeben werden, und
zur mehreren Bekräftigung gebe ich ihm diese 100 f.
als ein wirkliches und bestätigtes Geschenk, auf alle
Weise der Gültigkeit, wie unsere Weisen, seligen Andenkens,
verordnet haben. Der dritte soll sein: der zur selben Zeit
hier Vorsänger sein wird; seine Belohnung soll sein:
5 frs. Weil jedes Mal vor dem Lernen für meine Seele vier
Pfennig, wie oben, soll gespendet werden und in die
Büchse geworfen, welches macht : 5 f : 54 frs. solches von
meiner Verlassenschaft gegeben werden. Wenn das erste Jahr
zu Ende ist, an meinem Jahrzeitstage, soll der Grabstein
6 auf mein Grab gestellt ~~und~~ werden, solcher circa 6 f. kosten
wird, dieses ebenfalls muss von meiner Verlassenschaft ge-
zahlt werden. Und ich verordne, dass es bei Versammlung
von 10 Männern geschehen soll und zu den 5 f : 54 fr., so
die Pfennige vom Jahr austragen, wie oben bemeldet,
soll von meinem Nachlasse noch 4 f. 6 fr. dazugegeben
werden, welches zusammen – 10 f. macht, solche sollen
an meinem Jahrzeitstage, bei Setzung des Grabsteines
durch die 2 Pfleger an Arme und Gesetzesbeflissene verteilt
werden. Vorbemeldete 3 sollen, wenn das erste Jahr
vorüber ist, am Jahrzeitstage auf meinem Grabe für
meine Seele ein "Techina Gebet" beten.

11.) Ferner verordne ich, dass von meiner Verlassenschaft:
50 Rthr. als ein bleibendes Kapital hier ausgestellt
werden, von diesen Interessen soll allemal an meinem
Jahrzeitstage die Jahrzeitkerze in der Synagoge ~~ge~~ ge-
brannt werden. Der Vorsänger, der zur selben Zeit hier
sein wird, soll an meinem Jahrzeitstage Abend und
Morgen "Kadisch" sagen und 18 Abschnitt Mischnah
lernen und ist verbunden auf mein Grab zu gehen
und dort für meine Seele ein Techinah Gebet zu
verrichten; ~~#~~ dafür soll ihm von besagten Interessen:
2 frs gegeben werden. Das Übrige soll immer am
Jahrzeitstage an Arme und Gesetzesbeflissene verteilt
werden.

12.) Auch verlange ich, im ersten Jahre, gleich nach meiner
Beerdigung soll man mich in das Memor-Buch
einschreiben, dafür soll 1 Pfund Wachs zur Gebetskerze,
was im Gelde 1 f. beträgt, gegeben werden. Auch soll
der ~~hiesige~~ Vorsänger im ersten Jahre – alle Sabbate und
Festtage in der Synagoge meiner Seele gedenken und
immer 18 Pfennige spenden zu Almosen. Dieses macht
fürs Jahr 4 f : 43 frs. 2 Pfennige, also zusammen 5 f : 43½ fr.
Alles Vorstehende bis hierher beträgt in Summe:
Tausend vier Hundert und zehn Gulden und sieben
und dreissig Kreuzer : 1410 f : 37 fr. das heisst,
7 ohne 40 L: 30½ [illegible]

solche ab-gesondert sind, wie früher schon beschrieben
ist, daher befehle ich, wenn sich diese Summe zur selben
Zeit an barem Gelde finden wird; soll solches gleich an
barem Geld genommen werden, damit zu tun wie oben
bemeldet. wenn aber das bare Geld und das vorhandene
Silber nicht hinlänglich wäre, soll auch von den allerbesten
Schuldforderungen dazu genommen und eingetrieben
werden um dass alles Vorstehende wie bemeldet in Stand
gebracht wird.

13.) Ferner verordne ich, dass meiner Ehefrau Zerle nach meinem
Ableben von meiner Verlassenschaft gegeben werden soll nämlich
items 1000 Rhtgfr. so ihr gebührt nach ihrem Trau- und
Vermehrungs Briefe ich mache ihr hierüber noch eine Zulage
als ein wirkliches und bestätigtes Geschenk auf alle
gültige Weise nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens!
von – 1.000 f. zusammen 2.500 fr. welches ihr nach oben Beschrie-
benem an barem Gelde oder von den besten Schuldscheinen soll
gleich von meiner Verlassenschaft gegeben werden. Tausend Gulden
soll auf sichere Zinsen gestellt werden. Die Zinsen soll meine ge-
dachte Ehefrau so lange sie lebt geniessen und nach ihrem
Ableben sollen diese 1000 fr. als ein bleibendes Kapital gestellt
werden; die Zinsen davon sollen, die Hälfte, Jahr für Jahr,
zu Braut-Aussteuer gegeben werden. so sich Jemand von
meiner Familie oder von der Familie meiner Ehefrau findet
und benötigt ist, sollen solche den Vorzug von einem Fremden
haben./ die andere Hälfte soll zum Erlernen des Gesetzes ~~zu~~
an arme Kinder angewendet werden. Dagegen ist meine
2 Frau schuldig mit einer wirklichen Verpflichtung den Raphael,
Sohn des H. [illegible] Lase sel. freie, unentgeldliche Kost über ihren
Tisch zu geben bis er zu Gutem, sich verehelichen wird. aber
Kleidung, Lehrgeld und andere Dinge, die er benötigt sein
wird, muss (er) von seinen Zinsen gezahlt werden.

14.) auch gieb ich meiner gemeldeten Ehefrau als wirklich be-
stätigte Schenkung auf alle gültige Weise und nach An-
ordnung unserer Weisen, sel. Andenkens! die Geschenke, nämlich
5 goldene Ringe, auch 1 angehört Goldstück im Gewicht
10 Dukaten, auch 6 einzelne Dukaten. Von meinem Silber
soll meiner Frau gegeben werden 4 Mark, ausser den
silbernen Knöpfen so sie in ihrer Kleidung trägt, solche
sollen extra ihr verbleiben. Und alle Kleider und Kopf-
putz und Mäntel soll ihr alles verbleiben und nicht das
mindeste genommen werden.

15.) Ferner verordne ich, dass alle meine Hausgeräte ausser
Silber, als Zinn, Kupfer und Messing und alle andern
Hausmobilien, sie mögen Namen haben wie sie wollen,
als Weisszeug, Flachs, Tuch, Bettung, Decken und Überzüge
soll alles unverändert aufgeschrieben werden, aber nichts
verteilt oder aus dem Haus verführt werden! oder verrückt
sondern soll und muss Alles unter der Macht meiner
bemeldeten Frau zu verbleiben [illegible]

nach ihrem Ableben soll Alles den 6 Kindern des H. hase sel. ver-
bleiben, nämlich dem Isak, dem Raphael und dem hase
und ihren Schwestern der Schandela, der Gharela und
5 der Telzea, welches ich ihnen gebe als ein wirkliche und
bestätigte Schenkung auf alle gültige Weise nach Anordnung
9 unsere Weisen s.A. Nach Ableben meiner Frau soll
zu gleichen Teilen unter diesen 6 Kindern verteilt werden.

16.) Mein Haus, worin ich wohne, soll meiner Frau zur Wohnung verbleiben, solange sie Witwe ist. Nach ihrem Ableben gebe ich besagtes Haus genannten Raphael, Sohn des H. hase sel., als ein wirkliches und bestätigtes Geschenk auf alle Weise, die Gültigkeit hat, nach den Anordnungen unserer Weisen s.A. dass es mit allen Gerechtigkeiten für immer gehöre. Ausdrücklich erkläre ich und verordne, wenn auch genannter H. Raphael wird Hochzeit haben, soll meine Frau, die Herrschaft zu ihrer Wohnung so lange sie lebt, wie ehedem haben.

17.) Auch verordne ich, alles Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte und andere essbare Dinge, so sich nach meinem Ableben in meinem Hause befinden werden, auch 1/2 Fuder vom besten Wein soll alles meiner Frau verbleiben ohne den mindesten Abzug und Abrechnung von allem Übrigen.

18.) Ferner befehle ich, dass meine Frau Zerla befreit sein soll vom Wittwen- und Vormundschaftseid und von allen Dingen in der Welt, auf alle gültige Weise nach Anordnung unserer Weisen s.A., von mir, meinen Erben und Bevollmächtigten, weil in meinem ganzen Leben nichts an ihr gespürt dass untreu sollte gewesen sein und zu aller Zeit ihrer Herrschaft eine gute Haushälterin gewesen.

19.) Auch das verordne ich, weil ich den gedachten Raphael,
Sohn des H. hase sel. als kleiner Waise nach seines
Vaters Tod habe angenommen aufzuziehen als wäre er
10 mein eigener Sohn, deshalb gebe ich ihm als ein wirkliche
und bestätigte Schenkung, auf alle nach Anordnung
unsere Weisen s.A. gültige Weise, Tausend Reichstaler,
welche von meiner Verlassenschaft, nach allem Übrigen, von
meinen besten Ausständen sollen für ihn auf Interessen
auf sichere Hypotheke gestellt werden, bis er fähig ist
sich zu verehelichen, so ihm das Kapital und die bis
dahin getragenen Zinsen ihm unter seine Gewalt zu
geben und damit zu tun, wie Einer, der schaltet mit
dem Seinigen.

Dagegen ist benannter Raphael schuldig nach meinem Ableben das ganze erst Jahr für mich Kadisch zu sagen, und solange er lebt an meinem Jahrzeitstag und auch auf mein Grab zu gehen und für meine Seele Jechinah zu sagen. Wenn sich, Gott verhüte, just ereignen sollte im selben Jahr, als er genötigt wäre für seine Mutter Kadisch zu sagen, so verordne ich, dass von den Zinsen der gedachten 1000 Rth., die ich ihm, wie schon erwähnt,
[illegible]

Vorsänger gegeben werden, und dieser soll für mich im ersten Jahr Kaddisch sagen.

20.) Auch gebe ich als wirkliche bestätigte Schenkung auf alle nach (~~Anweisung~~) Anordnung der Weisen s. A. güllige Weise dem genannten Raphael meine Gesetzes Rolle (Torah) mit sibernem Spiegel und Hand und mit allen heiligen Gewändern, die zu meiner Gesetzesrolle gehören. 11)

21.) Diese 1000 Rthr. die sei als eine Schenkung dem gedachten Raphael gegeben, wie im Punkt 19 beschrieben, ist zu verstehen, solche 1000 Rthr. soll er bevor haben, ausser dem Teil seiner Erbschaft, der ihm zukommt von dem Anteil, der den Erben ihres Vater H. Lase sel. zukommt.

22.) Ferner gebe ich, als eine wirklich bestätigte Schenkung auf alle, nach Anordnung der Weisen s. A., güllige Weise, den fünf Kindern des H. Lase sel.: die mit Namen heissen: Isak, Lase und ihre Schwestern Schandela Chanila und Tolza, jedem —: 30 Th. macht zusammen 1000 Rthr., solche sollen von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, von den besten Schuldforderungen ihnen gegeben werden, ausserdem Teil Erbschaft, der ihnen zukommt. Nämlich diese 1000 Rthr. sollen eben auch in sichere Hände auf Interessen gestellt werden, und jedem zur Zeit der Verheiratung das Kapital von 300 f. samt den bis dahin getragenen Zinsen eingehändigt werden. Und ausdrücklich verordne ich wenn, Gott verhüte einer von ihnen vor der Zeit der Verehelichung sterben sollte, sollen solche 300 f. samt der Zinsen zu gleichen Teilen unter sie verteilt werden. Theil

23.) Auch gebe ich, als ein wirkliches Geschenk, auf alle Weise, wie es güllig ist, nach den Anordnungen unserer Weisen, meiner Schwester, der Frau Henla und ihren zwei Kindern von Crailsheim —: 500 Thr. welche von meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen von den übrigen besten Schulden sollen gegeben werden. 12)

24.) Ferner gebe ich, als wirkliches und bestätigtes Geschenk, auf alle, nach Anordnung der Weisen s. A. güllige Weise, meiner Schwesters Tochter Frau Rebekka und ihren Kindern von Braunsbach —: 400 Thr. Und ihrem Mann H. Jehuda gebe ich als ein wirkliches und bestätigtes Geschenk —: 100 Thrs.: solche sollen von meiner Verlassenschaft nach allem Obigen, von den übrigen besten Schulden gegeben werden. Dagegen ist gedachter H. Jehuda schuldig, das ganze erste Jahr nach meinem Ableben alle Tage einen Abschnitt Mischnah für meine Seele zu lernen und darauf in der Synagoge das Kaddisch Gebet zu verrichten, und so lange er lebt ist er schuldig am Jahrzeitstag Kaddisch zu sagen und einen Abschnitt Mischnah für meine Seele zu lernen.

25.) Auch wenn ich Gevatter war, die noch am Leben sind und ausgemittelt werden können, gebe ich als wirkliches Geschenk, soll jedem von meiner Verlassenschaft [illegible]

geben werden.

26.) Ferner verordne ich, dass im ersten Jahre täglich für meine Seele lernen sollen einen Abschnitt $ Mishnah und darauf das Kaddisch Derabonim sagen, der Landrabbiner, der in diesem Bezirk ist und soll als Belohnung von meiner Verlassenschaft —:12f. im baren Geld erhalten, dann der Rabbi H. Hirsch, welcher hier Rabbiner war und jetzt in Kissingen ist, auch er soll für mich das erste Jahr, wie oben besagt, lernen und soll ihm als Belohnung von meiner Verlassenschaft —:60 f gegeben werden, der dritte ist der Vorsänger von Arelshofen, dem :4 f gegeben werden soll, macht in Summe 22 f sind vor allen Dingen, die besagt sind und vom obigen Punkt 18 beginnen, müssen eben auch an Barem ausgenommen werden von meiner Verlassenschaft.

(13)

27.) Auch das verordne ich, wenn hier eine Synagoge gebaut wird, wozu ich schon 400f. gespendet habe, laut Schreibens, welches der Vorsteher H. Hirsch Gunzenhausen in Händen hat, dort heisst es, dass mir dagegen 2 Stände in der Männer-Synagoge einer mehr an der heiligen Lade und einer an einer anderen Stelle, dann 2 Stände in der Frauen-Synagoge unentgeldlich gegeben werden müssen; wenn nun besagte Synagoge erst nach meinem Ableben sollte gebaut werden, weil ich im Punkte 19. verordne, dass gedachter Raphael für mich im ersten Jahr morgens und Abends Kaddisch sagen soll und damit er das Recht dazu habe, wie andere Leidtragende um Vater oder Mutter und er nicht verdrängt werde deshalb mache ich noch eine Zulage von —:100f Rths zum Synagogenbau. Die Summe also, die von meiner Verlassenschaft zum hiesigen Synagogenbau gegeben werden soll ist: —500; Rths. Die 4 erwähnten Stände gebe ich als Geschenk, den Einen bei der heiligen Lade in der Männersynagoge und Einen in der Frauen-Synagoge, dem genannten H. Raphael, die zwei übrigen seinem Bruder H. Lase, weil ich sein Gevatter war.

(14)

28.) Wenn, Gott verhüte, meine Frau, gedachte Zerla bei meinem Leben sterben sollte, so verordne ich, dass nach meinem Ableben, nach allem Übrigen, soll gegeben werden von meiner Verlassenschaft den 5 Kindern meines Schwagers H. Löb von Scheinfeld mit Namen H. Raphael, Aaron, Mannele, Joseph und ihrer Schwester Süssla jedem 50f. in Summe —:250f. und den 5 Kindern meines Schwagers H. Samuel sel. mit Namen: Wolf, Mannele, Jakob und ihren beiden Schwestern Chaiela und Krimla eben auch einem jeden —:50 f, beträgt eben :—:250f. auch den zwei Kindern meiner Schwägerin Frau Pessla mit Namen: Salomon und seiner Schwester Zerla jedem auch :—50f in Summe :—100 f. Solches gebe ich diesen Vorgenannten als ein wirkliches Geschenk auf alle gültige Weise, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens!

29.) Auch verordne ich, dass ...

gegeben werden dem Herrn Kassner hier fünf Dukaten und dem Herrn Amtschreiber hier drei Dukaten, welches ich nach meinem geringen Verstand für recht befunden habe. Die Ursache ist bei mir verborgen. Auch soll von meiner Ver-
lassenschaft dem Herrn Bürgermeister —: 10 f gegeben werden
15) zur Verteilung an hiesige christl. Arme, auf dass Gott geheiligt werde.

30.) Ich verordne und setze 2 Aufseher, nämlich H. Löb, Sohn des H. Elieser und H. Anschel, Sohn des H. Salomon von hier, welche sich sollen beschäftigen mit dem, was ich für meine Seele zu tun befohlen, sowohl vor als nach meinem Tode wie auch vor und nach der Beerdigung, damit durch sie zu Stande komme und ausgeführt werde Alles Übrige wie erklärt ist von Punkt 1. bis Punkt 13. Und damit sie mit besonderer Aufmerksamkeit darauf aufsehen, soll man ihnen von meiner Verlassenschaft dafür geben einem jeden 2 Karolin, macht 4 Karolin. Wenn, welches nicht hoffen will, Gott verhüte, sie in irgend einer Sache nachlässig sein, haben sie die Verantwortung auf sich.

31.) Und was ich geschrieben und verordnet im Punkt 13, dass meine Frau von den 1000 f. so lange sie lebt die Zinsen geniessen soll und nach ihrem Ableben sollen diese 1000 f zu einem ewigen Kapital verbleiben, wie oben im Punkt 13 erwähnt ist, ist auch zu verstehen und mein Wille, dass auch, wenn meine Frau vor mir sterben sollte und ich noch beim Leben bin, diese —: 1000 f sollen und müssen von meiner Verlassenschaft weggenommen werden, wie eben auch die ersten —: 1000 f wie im Punkte 9. erklärt ist und als ein bleibendes Kapital gestellt werden und mit den Zinsen zu tun und zu verfahren, wie im Punkt 13. ausgeführt ist.

32.) Nachdem ich nach wohl Überlegung und guter Einsicht für gut befunden und um Zwistigkeit und Streit zu beschwichtigen, deshalb befehle ich <-> nach Hinwegnehmung alles Vorstehende von dem Rest meiner Verlassenschaft soll mein lebender Bruder Abraham oder seine Erben für und wegen ihr Erbteil haben —: 1000 fl. und die Erben meines verstorbenen Bruders Jokel, weil auf 4 Teile ausgeteilt, nämlich: die Waisen von H. Lase sel., dann H. Isak, Hirsch und Abraham sollen sie
16) haben vom Rest meiner Verlassenschaft für und wegen ihr Erbteil: —: 2000 fths. und die 3 Töchter meines verstorbenen Bruders Isak, mit Namen Schandel, Craina und Fradele, weil sie weit von hier sind und die Schuldforderungen nicht abwarten können und nach meiner Ansicht genötigt sein möchten solche zu verhandeln, sollen eben auch von meiner übrigen Verlassenschaft für und wegen ihr Erbteil —: 2000 fths. bekommen.

33.) Weil ich keine Vormünder, welche über die Waisen von H. Lase sel. zu setzen, auch die ...

meinem ehrwürdigen Herrn Oberrabbiner des Landes und dem Herrn Vorsteher des Landes überlassen. Ich ersuche und bitte dieselben besondere Fürsorge für die gedachten Waisen zu tragen, damit das Geld, so ich den Waisen des genannten H. Lase sel.; als ein wirklich und bestätigtes Geschenk vermacht habe, auf alle gültige Weise und nach Anordnung der Weisen S.A. auf sicher Hände und Früchte tragend gestellt und gegeben wird und rechtschaffene, gottesfürchtige und unbescholtene Vormünder über sie zu setzen, dass, Gott verhüte, sowohl Kapital als Zins nicht zum Verlust gelangen möchte. Aber dies nicht allein, sondern auch das Geld, so ich zur wohltätigen Stiftung als bleibendes Kapital vermacht habe, eben auf solche Weise gegen genugsame Versicherung und sichere Hände gestellt wird, damit alles erfüllt kann werden, wie deutlich eben in den Punkten ausführlich steht.

34.) Da ich Einsicht habe, dass nach allem Vorstehenden, doch möchte noch übrig bleiben von meinem Vermögen und Verlassenschaft und jetzt ich nicht klar wissen kann wie viel sich zur Zeit meines Hinscheidens wirklich übrig befinden möchte, viel oder wenig, daher halte mir solches bevor, es kann sein unter dessen noch ein Testament über den Rest meiner Verlassenschaft, nach allem Vorerwähnten zu machen und zu setzen auf Obigem, oder vor meinem Tod noch zu
(17) verordnen, wenn Gott mir Gnade gibt, dass ich bei Verstand und Sprache bin. Aber wenn, Gott verhüte, Gott über mich verhängen wird einen plötzlichen Tod, dass ich nicht anordnen kann, was geschehen soll mit dem Überrest meiner Verlassenschaft, nach allem Obigen, daher verordne ich jetzt in diesem Testament, wenn ich nicht eine schriftliche oder mündliche letzwillige Ordnung wegen des Überrestes meiner Verlassenschaft machen werde, dass alles, was nach allem Vorstehenden dann übrig ist, soll Alles als bleibendes Kapital gestellt werden, und die Früchte davon sollen zur Erhaltung der Lehr-Anstalt des Landes genommen werden.

(nicht) Alles Vorstehende ist geschehen nicht zum Scherz, nicht zur Veränderung, nicht aus Hass, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit. Hier gebe ich Allen, die durch dieses Testament einen Vorteil erlangen 4 Ellen Erdreich in meinem Hofe, dadurch und durch den Mantelgriff, den ich mir habe durch die unterschriebenen Zeugen abnehmen lassen, habe ich von jetzt an zu geeignet einem Jeglichen das, was ihm durch dieses Testament zukommen soll mit einer wirklichen Besitznahme, die gültig ist auf alle Weise, nach Anordnung unserer Weisen, seligen Andenkens. Darum, ausserdem, dass es Gebot ist, dem Willen eines Sterbenden nachzuleben und zudem ich alt und betagt bin und ich Todeshalber testiere, so habe ich überdies zu unserer Bekräftigung einen [illegible]

und mit wirklichem Geständniss, dass ich mich schuldig und
verbunden achte, auch meine Erben und Bevollmächtigte, dass alle die
Befugten nehmen von meiner Verlassenschaft | wie oben besagt ist
es gehört ihnen also; und meine Erben können die Erb-
18) schaft nicht eher antreten, bis die vorstehend Begünstigte ge-
nommen haben, was ihnen nach dem obigen Testament
zukommt, denn mit Recht nehmen sie es. Und wer sich
dawider auflehnt, selbst nur gegen einen von den obigen
Punkten, dem soll weder bei jüdischem noch bei christl.
Gericht Gehör gegeben werden. Dem ehrwürdigen Herrn Ober-
Rabbiner des Landes und dem Herrn Vorsteher des Landes,
diesen habe ich Befugniss und Kraft gegeben zu zernichten
die Worte des Streitigen, sowohl bei jüdischen als christlichem
Gericht. Dem Streitenden sollen nur 10f. von meiner Verlassen-
schaft werden. Alle auflaufenden Unkosten hat der
Prozessirender zu zahlen, auf dass gedachten Begünstigten
seine Kraft muss verringert werde. Und ich trage meinen
Erben und Bevollmächtigten auf ohne Verzeihung in Ewig-
keit, unter einem schweren Banne und mit dem Eide des
Gesetzes, zu bestätigen und zu vollziehen Alles, was oben steht.
wenn aber nicht, so soll er mit seiner ganzen Erbschaft, Gott
verhüte, kein Segen und kein Glück haben; dann ist alles
geraubtes Gut in seiner Hand, und auch in jener Welt verzeihe
ich ihm nicht. Vom verneinenden Fall ergibt sich der be-
jahende, wenn man meinen Worten gehorcht, dann wirds
gedeihen und geraten, Segen und Glück in ihren Unter-
nehmungen! Es wird mir zur sanften und sicheren Ruhe
im Grabe sein. Also soll es sein und bleiben, und von
allem Obigen, was ich verordnet, soll nichts unerfüllt
bleiben, unverbrüchlich, das mindeste von Allem, was
oben beschrieben und erklärt steht, von jetzt an und
in Ewigkeit. Über alles Obige habe ich durch den Mantelgriff
die unterschreibenden Zeugen Besitz ergreifen lassen vermittelst
19) eines Zeugens, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen.
Zum Beweis und zur Bewahrheitung habe ich mich eigenhändig
unterschrieben. Dieses Testament habe ich nachdem es gemacht
(ist) und niedergeschrieben war übergeben in die Hand
eines dritten, Herrn Löb Sohn des H. Elieser von hier, nämlich
ich und der Rabbiner von hier H. Hirsch haben solches
versiegelt jeder mit seinem Siegel, wie in dem Revers, den
ich von gedachten H. Löb in Händen habe angegeben ist.

Geschehen hier ~~in~~ Creglingen, am Sonntag den 7ten
Adar-Scheini des Jahres 5537 nach Erschaffung der Welt.

Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

Moses, Sohn des Menahem sel. von Creglingen.

Zum Andenken des Zeugnisses, das von uns unterschriebenen
Zeugen am ersten Tag der Woche, Sieben Tag im Monat Adar
Scheini des Jahres 5537 nach Erschaffung der Welt hier
in der Stadt Creglingen ist abgelegt worden.

Es hat nämlich Herr Vorsteher Moses [illegible]

des verstorbenen Menahem, vulgo Mendel, von hier nach uns geschikt und zu uns gesagt: Seid meine tüchtige und glaubwürdige Zeugen, ob zwar ich dieses Testament Todes halber gemacht, dennoch zur besseren Bekräftigung nehmet darüber noch auch in Besitz von mir durch den Mantelgriff von jetzt and und schreibt nach allerlei Art und Inhalt, wie es am besten ist; alsdann unterschreibt und gebt es dem Dritten, nämlich Herrn Löb, Sohn des H. Elieser von hier der schon erwähnt ist, dass es zum Zeugniss Titel und Beweisdiene

20) für die Begünstigte, die in diesem Testament vorkommen; schreibt es öffentlich und unterschreibt es draussen auf dass es nicht sei als eine geheime Sache, zu bekräftigen und zu bestätigen alles Obige. Und wir Endesunterschriebene haben ihn gefunden und gesehen, dass er mit Verstand und Überlegung spricht und haben von gedachten H. Moses Sohn des Menachem in Besitz genommen für die Begünstige über alles, was oben in diesem Testament geschrieben und beschrieben worden vermittels eines Zeuges der tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen.

Alles werde bestätigt und gehalten!

Zefi Hirsch, Sohn des H. Salomon z. Z. Rabbiner in der Stadt Creglingen.

Beniamin, vulgo Wolf, Sohn des H. Moses David z. Z. Vorsänger und Beglaubigter in Archshofen.

Nachdem vorstehender Unterschriebener, der Vorsteher H. Moses Sohn des Menachem von Creglingen von mir verlangt, dass ich sein vorstehendes Testament durchsehen soll und erklären: ob recht versorgt ist, dass nach seinem Ableben keiner im geringsten keine Einwendung gegen das vorbeschriebene Testament machen kann, auch ist sein Wille jetzt zu obigem Testament noch hinzuzufügen, weil es ihm

21) frei steht hinzuzufügen, wie im obigen Artikel 34 erklärt ist, so hat er vorstehendes Testament durch H. Löb, Sohn des H. Elieser von da mir einhändigen lassen und die Siegel, welche richtig gewesen sind, wie oben bemeldet ist, durch meine Hand geöffnet, hat sich in dem Papier gefunden dieses Testament von 34 Punkten und noch eins von 13 Punkten, von diesem herausgezogen, dieses und jenes sind einerlei, und ich habe gedachtes Testament wohl durchsehen, dass und gesehen, dass mehrerwähntes Testament nach Anordnung landes von den isr. Ansbacher Landsbewohnern mit aller Kraft und Festigkeit geschrieben ist und es kann

kein Mensch prozessiren und Einwendungen machen gegen vorstehendes Testament, das im Geringsten von jenen 34 Punkten vernichten kann. sondern es muss Alles und Jedes nach seinem Ableben ohne die geringste Abweichung gehalten werden, sowohl dieses Testament, wie auch jenes Testament, welches er zu diesem Testament zugefügt und in Creglingen am Montag 25. Tag im Tebeth des Jahres 5541 nach Erschaffung der Welt niedergeschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorstehers H. Moses Sohn des H. Menachem sel. allein unterschrieben ist, muss Alles nach seinem Ableben mit aller Kraft und Festigkeit gehalten werden. Denn die eigenhändige Unterschrift des gedachten Vorstehers H. Moses kenne ich recht

22) gut, auch schrieb er mir einen Brief, dass dieses alles seine Ansicht und sein Wille ist: daher gebe ich Stärke und Festigkeit in Machtvollkommenheit einer Gerichts-Verhandlung und in Kraft eines ansehlichen Gerichts, dass diese 3 Testamente, nämlich: erstens, dieses Testament, zweitens das von 13 Punkten, welche eben ~~das~~ auch den 7ten des Monats Adar Scheini des Jahres 5537 nach Erschaffung der Welt niedergeschrieben wurde; drittens, das von Montag, den 25ten Tebeth des Jahres 5541 nach Erschaffung der Welt, welche in Creglingen niedergeschrieben wurden; diese drei Testamente sollen, ohne die mindeste Auflehnung, Prozess und Einwendung weder gegen Alles noch gegen Einzelnes in ihrer Kraft und Stärke gehalten werden und sollen nicht verringert und nicht ungültig werden durch irgend einen Mangel und Verringerung in der Welt, und wer dagegen Einwendungen macht, soll angesehen werden als einer, der gegen eine Gerichtshandlung Einwendung macht, dem durchaus kein Gehör vor Gericht gegeben werden. Denn es steht jedem Menschen frei über seine Güter zu disponieren und wie mir ofterwähnter Vorsteher H. Moses geschrieben, ist dies seine vollkommene Ansicht und Willen und seine Seele verlangt alle diese Dinge, die in dem genannten Testament [beschrieben sind;] und er tat alles ohne irgend einen Zwang oder Not. Da mir nun alle diese erwähnten

23) Dinge wohl und klar bekannt sind, auch damit vorstehendes Testament die Kraft eines Gerichtsaktes hat, auch ist mir beim ersten Blick die Unterschrift des mehrgenannten H. Moses Sohn des Menachem wohl bekannt; darum bestätige und bekräftige ich wie recht ist, dass kein Mensch vernichten kann auch nur eines

von den Dingen, die ^XIV^ besagt sind in den erwähnten 34 Punkten

Auch habe ich den vielerwähnten H. Moses aufgetragen, dass er dieses Testament, auch das Testament vom 25. Tebeth 5541 n. E. d. W. couvertiren und mit seinem Siegel 2 mal versiegeln soll und es dem dritten Herrn Löb, Sohn des H. Eliezer sel. einhändigen, dass er Besitz ergreife für alle Begünstigte, die in gedachtem Testament besagt sind denn also ist auch die Meinung des genannten Vorstehers H. Moses.

Jenes Testament von 13 Punkten, vom 7ten des Adar-Scheini des Jahres 5537 n. E. d. W. soll à parte mit seinem Siegel versiegelt und dem gedachten Herrn Löb übergeben, und soll gültig sein, als wenn es mit dem Siegel der Zeugen versiegelt wäre. Ich gelange zur Unterschrift. Hier, Schwabach (den) am Montag, den 20ten des Monats Schebath des Jahres 5541 nach Erschaffung der Welt.

Aaron Sohn des Rabbiners H. Moses sel., Rabbiner zu Schwabach und der Ansbacher Landschaft.

24

Vorstehendes Testament wörtlich gleichlautend mit dem bei der Registratur der vormaligen Landjudenschaft liegenden Orginale in Abschrift gefertigt zu haben, attestirt Ansbach Mittwoch den 26ten Marcheschwan des Jahres 5602 n. E. d. W.

Aaron Bär Grünbaum, Rabbiner der Stadt Ansbach und der Bezirke.

25

Die Treue der Übersetzung dieser beglaubigten hebräischen Abschrift beurkundet

Weikersheim den 10ten Dezember 1841

Das Rabbinat

Rabbiner Mainzer

End of Creglingen; Jewish Community Collection